

„Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben der Ombudsperson vom 21. Januar 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/29)²²⁸.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁸:

„Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass der Terrorismus eine der gravierendsten Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den Genuss der Menschenrechte und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Mitgliedstaaten darstellt und weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt, und betont, wie wichtig das Al-Qaida/Taliban-Sanktionsregime als unerlässliches Instrument bei der Bekämpfung der von terroristischen Aktivitäten ausgehenden Bedrohung ist.

Der Rat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und verweist ferner auf Artikel 103 der Charta.

Der Rat betont die Notwendigkeit der vollen Durchführung aller seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über den Terrorismus, namentlich der Resolution 1904 (2009).

Der Rat erinnert daran, dass gemäß Resolution 1904 (2009) das Büro der Ombudsperson mit dem Auftrag eingerichtet wurde, bei der Prüfung der von einer Person, einer Gruppe, einem Unternehmen oder einer Einrichtung oder in deren Namen vorgelegten Anträge auf Streichung von der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) erstellten Liste („Konsolidierte Liste“) behilflich zu sein, unterstreicht seine Bereitschaft, sicherzustellen, dass das Büro in der Lage ist, seine Rolle im Einklang mit seinem Mandat weiter wirksam wahrzunehmen, und verpflichtet sich in dieser Hinsicht, das Mandat des Büros im Juni 2011 zu verlängern.

Der Rat begrüßt den ersten Bericht der Ombudsperson, der gemäß Anlage II der Resolution 1904 (2009) vorgelegt wurde²²⁹, und die bisherige Arbeit der Ombudsperson.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Bemerkungen in dem Bericht, auf die er im Zusammenhang mit der Verlängerung des Mandats der Ombudsperson im Juni 2011 reagieren wird, um zu gewährleisten, dass alle notwendigen Verbesserungen des Ombudsverfahrens vorgenommen werden.

Der Rat unterstreicht die an den Verfahren des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („Ausschuss“) und der Konsolidierten Liste vorgenommenen Verbesserungen und den Ernst, mit der der Ausschuss sein Mandat wahrnimmt, regelmäßige und eingehende Überprüfungen der Einträge auf der Konsolidierten Liste durchzuführen, und bekundet seine Absicht, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Verfahren fair und klar sind.

Der Rat unterstreicht die wichtige Rolle der Ombudsperson bei der Gewährleistung fairer und klarer Verfahren für die nach Resolution 1267 (1999) benannten Personen und ermutigt die Personen, die eine Streichung von der Konsolidierten Liste anstreben, sich mit ihrem Fall an die Ombudsperson zu wenden.

Der Rat begrüßt die Bemerkung der Ombudsperson, dass die Staaten bislang bereitwillig auf Anträge reagiert und Informationen zu den Fällen zur Verfügung gestellt

²²⁸ S/PRST/2011/5.

²²⁹ S/2011/29, Anlage.

haben, und sieht der weiteren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem Büro der Ombudsperson entgegen.“

Auf seiner 6526. Sitzung am 2. Mai 2011 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³⁰:

„Der Rat erinnert an seine Resolutionen zu Osama bin Laden und an seine Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbundenen terroristischen Gruppen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte mit dem Ziel, den Tod zahlreicher unschuldiger Zivilpersonen und die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen.

Der Rat erinnert außerdem an die abscheulichen Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattfanden, und die zahlreichen weiteren Anschläge, die das Netzwerk auf der ganzen Welt begangen hat.

In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Nachricht vom 1. Mai 2011, dass Osama bin Laden nie wieder in der Lage sein wird, solche terroristischen Handlungen zu begehen, und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und sollte.

Der Rat erkennt die Bedeutsamkeit dieser Entwicklung und der anderen Erfolge im Kampf gegen den Terrorismus an und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wachsam zu bleiben und ihre Anstrengungen im Kampf gegen den Terrorismus zu verstärken.

Der Rat spricht den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen abermals sein tiefstes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig alle seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Terrorismus, insbesondere die Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1624 (2005), 1904 (2009) und 1963 (2010), sowie die anderen anwendbaren internationalen Übereinkünfte zur Terrorismusbekämpfung sind, betont, dass sie vollständig durchgeführt werden müssen, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Zusammenarbeit auf.

Der Rat bekräftigt ferner seinen Aufruf an alle Staaten, dringend zusammenzuarbeiten, um die Täter, Organisatoren und Förderer von Terroranschlägen vor Gericht zu stellen, und seine Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die den Tätern, Organisatoren und Förderern dieser Handlungen geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden.

Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat betont, dass kein Anliegen oder Missstand die Ermordung unschuldiger Menschen rechtfertigen kann und dass der Terrorismus nicht allein durch militärische Gewalt, Maßnahmen der Strafrechtspflege und nachrichtendienstliche Aktivitäten besiegt werden wird und nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft mit

²³⁰ S/PRST/2011/9.